

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung zur Bebauungsplanänderung „Bodelschwinghstraße-Brunnenalstraße“ in Albstadt-Onstmettingen

Schutzgebiete

Innerhalb des Plangebietes befinden sich weder FFH-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz-, Naturschutz- noch Wasserschutzgebiete. Des Weiteren sind keine Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Landesnaturschutzgesetz (NatSchG) bzw. § 30a Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen.

Artenschutz, artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Gebietsbeschreibung:

Der Geltungsbereich wird nach Norden durch die Bodelschwinghstraße, nach Osten durch die Hauptstraße und nach Süden durch die Brunnenalstraße begrenzt. Alle Straßen sind voll ausgebaut. Nach Westen bildet die Schmiecha mit dem begleitenden Gewässerrandstreifen den Abschluss. Entlang der Böschung sind beidseitig Bäume (*Alnus glutinosa*, *Acer pseudoplatanus*, ...) vorhanden.

Ein Großteil der Fläche ist als einfache Schotterfläche ausgebildet. Bis ca. 2012 war auf der Fläche das Gebäude der Fa. Ammann & Drescher vorhanden. Danach wurde die Fläche eingeschottert und immer wieder temporär als Fläche für Baustelleneinrichtung, sowie in Teilfläche dauerhaft als Parkplatz genutzt.

Im südöstlichen Teilbereich sind mehrere Gebäude vorhanden. Den Straßen zugeordnet sind Wohnhäuser mit entsprechend, intensiv gepflegten Freianlagen vorhanden. Weiter ist eine Fabrikationshalle und mehrere Garagen und Nebengebäude vorhanden. Die Freianlagen um diese Gebäude sind wenig gepflegt, teilweise ist wilder Gehölzaufwuchs (*Salix* ssp., *Betula pendula*, ...) vorhanden.



*Foto vom 21. März 2019, Blick nach Norden
Schotterfläche als Parkplatz genutzt*



*Foto vom 21. März 2019, Blick nach Süden
Nebengebäude und Garagen*



*Foto vom 21. März 2019, Blick nach Süden
Schmiecha mit Bäumen*



*Foto vom 21. März 2019, Blick nach Norden
Gehweg entlang der Hauptstraße*

Einschätzung zum Artenvorkommen:

Aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen und der meist intensiven Nutzung ist die Fläche des Geltungsbereichs nur sehr spärlich als potentieller Lebensraum für geschützte Tier- und Pflanzenarten geeignet. Eine Abfrage beim ZAK der LUBW (Anlage) ergab eine vorläufige Zielartenliste mit den Artengruppen der Brutvögel (Alpensegler, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe) und Fledermäuse. Darüber hinaus wurde noch die Artengruppe der Reptilien, insbesondere die Zauneidechse betrachtet.

Die Zauneidechse benötigt als Lebensraum ein Mosaik aus trockenwarmen, gut besonnten, strukturreichen Habitatelementen mit ausgeprägter Vegetationsschicht und sich schnell erwärmenden Substraten, optimal sollten diese Strukturen auf engstem Raum vorhanden sein. Stellen mit niedriger Vegetation dienen als Jagdhabitate, auf Offenbodenbereichen, Steinen und Totholz sonnen sich die Tiere, während dichtere Vegetation als Deckung genutzt wird. Insbesondere die erforderliche Vegetation ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Die potentiell vorhandenen Brutvögel können aufgrund der intensiven Nutzung der Gebäude und der vorgefundenen Habitatstrukturen ausgeschlossen werden.

Fledermäuse sind laut BNatSchG § 7 (2) „besonders geschützt“ und zählen gemäß FFH-Richtlinie, Anhang IV zu den „streng geschützten Arten“. Aufgrund der Rechtslage nach BNatSchG § 44 müssen grundsätzlich alle besonders und streng geschützten Arten berücksichtigt werden, sofern diese durch Planungen betroffen sein können.

Zwergfledermäuse dienen Spaltenquartiere in oder an Gebäuden als Sommerquartier. Weitere Fledermäuse (Bartfledermäuse, Raufhautfledermäuse, ...) nutzen neben Baumhöhlen auch Spalten und Hohlräume in oder an Fassaden. Zum Überwintern beziehen Zwergfledermäuse tiefe Mauerspalt. Bartfledermäuse tiefe Mauerspalt, ungeheizte Keller, Höhlen und Bunker, Große Abendsegler Baumhöhlen, Mauerspalt und andere Hohlräume an Gebäuden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind wie oben beschrieben verschiedene Gebäude vorhanden. Renovierungsarbeiten, Umbaumaßnahmen oder gar Abbruch der Gebäude könnten Auswirkungen auf Fledermäuse herbeiführen.

Erkennbare Konflikte werden im Folgenden für theoretisch vorkommende Fledermäuse beschrieben:

Konflikt 1:

Im Zuge von Renovierungsarbeiten, Umbaumaßnahmen oder Gebäudeabbruch könnte es zu Individuenverlusten bei den theoretisch vorhandenen Fledermausarten (Zwerg-, Rohhautfledermaus) kommen, wenn die Maßnahmen während der Aktivitätsphase der Fledermäuse (Ende März bis Ende Oktober) erfolgen würden.

Konflikt 2:

Die Durchführung von Renovierungsarbeiten, Umbaumaßnahmen oder Gebäudeabbruch führt zum dauerhaften Verlust von theoretischen Sommerquartieren.

Im Folgenden werden allgemeine Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Konflikten in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Fledermäusen (Zwerg-, Rohhautfledermaus,...) benannt:

M.1 Bauzeitenbeschränkung Gebäude

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände, für die theoretische vorhandenen Fledermäuse zu vermeiden, muss bei Abbrucharbeiten und Baufeldräumungen außerhalb der Aktivitätsphase der Fledermäuse, also in der Zeit von Anfang November bis Ende März (einschl.) begonnen werden.

M.2 artenschutzrechtliches Gutachten / ökologische Baubegleitung

Rechtzeitig vor Renovierungsarbeiten, Umbaumaßnahmen oder Abbrucharbeiten ist ein artenschutzrechtliches Gutachten und eine ggf. erforderliche ökologische Baubegleitung durch ein geeignetes Fachbüro durchzuführen.

Weitere Maßnahmen:

Nahrungshabitate von Fledermäusen sind nur geschützt, wenn diese essentiell für Fledermäuse sind. Davon wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen, da jagende Fledermäuse in Nahrungshabitate im Umfeld, z.B. in Grünbereiche der Siedlungen wie dem nördlich angrenzenden Park und die Grünflächen entlang der Schmiecha ausweichen können. Dennoch wird aus naturschutzfachlichen Gründen empfohlen, bei Neuanpflanzungen heimische, blütenreiche und damit insektenreiche Gehölze zu wählen.

Aufgrund der Begehung am 21. März 2019, von 12:45 bis 13:45 Uhr kann davon ausgegangen werden, dass ein Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten bis auf die Artengruppe der Fledermäuse nicht vorhanden ist und somit keine verbotstatbeständige Betroffenheit geschützter Tiere und Pflanzen vorliegt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse stellt sich unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen (s.o.) für die theoretisch vorkommenden Fledermausarten das Konfliktpotenzial folgendermaßen dar:

§ 44 (1) 1. BNatSchG (Tötungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (M.1 Bauzeitenbeschränkung Gebäude und M.2 artenschutzrechtliches Gutachten / ökologische Baubegleitung) sind Tötungen von Fledermäusen nicht zu erwarten.

§ 44 (1) 2. BNatSchG (Störungsverbot):

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (M.1 Bauzeitenbeschränkung Gebäude und M.2 artenschutzrechtliches Gutachten / ökologische Baubegleitung) sind erhebliche Störungen der Fledermäuse nicht zu erwarten.

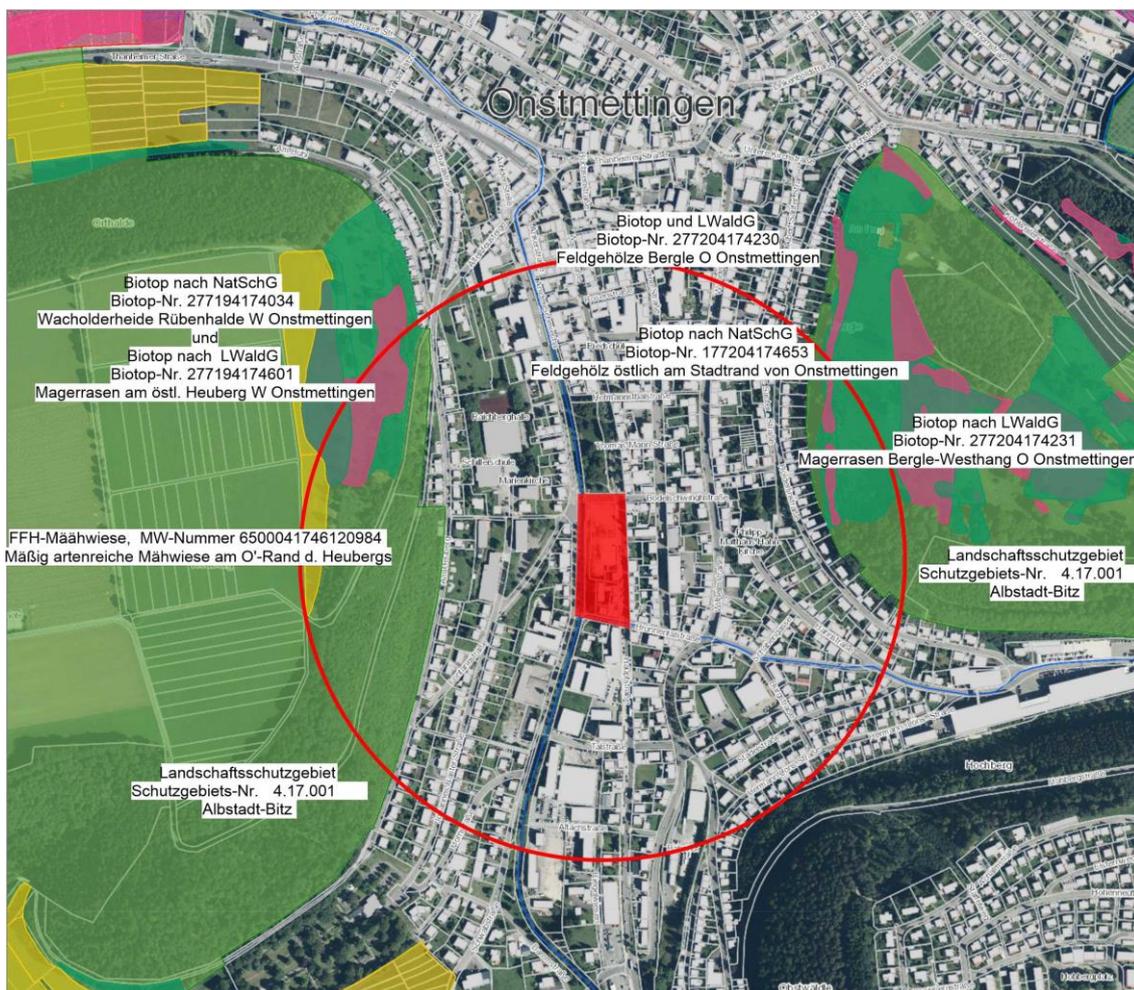
§ 44 (1) 3. BNatSchG (Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Ein Verstoß gegen das Verbot der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Zusammenhang mit der Planung ist für die Fledermäuse derzeit nicht erkennbar. Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (M.1 Bauzeitenbeschränkung Gebäude und M.2 artenschutzrechtliches Gutachten / ökologische Baubegleitung) mit theoretisch vorhandenen Fledermäusen liegen keine erheblichen Störungen vor.

Schutzgebiete:

Innerhalb des nachfolgend dargestellten 400m Radius um den Geltungsbereich befinden sich folgende Biotop- bzw. Schutzgebiete:

- Biotop nach NatSchG, Biotop-Nr. 277194174034, Wacholderheide Rübenhalde W Onstmettingen
- Biotop nach LWaldG, Biotop-Nr. 277194174601, Magerrasen am östl. Heuberg W Onstmettingen
- Biotop und LWaldG, Biotop-Nr. 277204174230, Feldgehölze Bergle O Onstmettingen
- Biotop nach NatSchG, Biotop-Nr. 177204174653, Feldgehölz östlich am Stadtrand von Onstmettingen
- Biotop nach LWaldG, Biotop-Nr. 277204174231, Magerrasen Bergle-Westhang O Onstmettingen
- FFH-Mähwiese, MW-Nummer 6500041746120984, Mäßig artenreiche Mähwiese am O'-Rand d. Heubergs
- Landschaftsschutzgebiet, Schutzgebiets-Nr. 4.17.001, Albstadt-Bitz



Grundlage Daten- und Kartendienst der LUBW (02.04.2019), Räumlicher Geltungsbereich und Radius mit 400m rot dargestellt.

Aufgrund der Lage des Plangebiets in der Siedlungsstruktur ist eine erhebliche Beeinträchtigung der oben angeführten Schutzgebiete nicht zu befürchten.

Rechtliche Einschätzung und Vorgehensweise / Maßnahmen:

Bei dem vorhandenen Gehölzbewuchs handelt es sich nicht um geringfügige Vegetationsbestände, die zur Verwirklichung einer Baumaßnahme auch außerhalb des Zeitraums vom 1. März bis 30. September entfernt werden dürfen (§ 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4 BNatSchG). Die nach § 39 Abs. 5 (2) BNatSchG angegebenen Zeiträume für die Entfernung von Bäumen und Gehölzen sind zu beachten.